

Nachtrag Nr. 1
zum Vorsorgereglement 2024

**SPES – Vorsorgekasse
des Bistums Sitten**

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 15.08.2024

In Kraft ab dem 01.09.2024

I. Präambel

Der Stiftungsrat der SPES - Vorsorgekasse des Bistums Sitten hat mit Beschluss vom 15.08.2024 entschieden, das seit 01.01.2024 geltende Vorsorgereglement 2024 gemäss dem vorliegenden Nachtrag Nr. 1 abzuändern.

Jeder Artikel, der Gegenstand einer Änderung ist, wird im vorliegenden Nachtrag in extenso übernommen. Der so übernommene Artikel annulliert und ersetzt denjenigen Artikel, der im Reglement aufgeführt ist.

II. Anpassungen des Vorsorgereglements

Art. 22 Beitrag des Versicherten

1. Jeder Versicherte hat der SPES einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt ab dem Beitritt und dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Anerkennung der Invalidität oder bis zum Rücktritt.
2. Der Jahresbeitrag des Versicherten wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitrag		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0.00%	0.96%	0.96%
25 – 65 Jahre	7.55%	0.96%	8.51%
66 – 70 Jahre*	0.00%	0.00%	0.00%

* Bei aufgeschobener Pensionierung

3. Der Beitrag des Versicherten wird vom Arbeitgeber für Rechnung der SPES vom Lohn abgezogen.

Art. 23 – Beitrag des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist für alle beitragspflichtigen Versicherten ebenfalls beitragspflichtig.
2. Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt:

Alter	Beitrag		
	Sparen	Risiko und Verwaltung	Total
17 – 24 Jahre	0.00%	1.54%	1.54%
25 – 65 Jahre	9.75%	1.54%	11.29%
66 – 70 Jahre*	0.00%	0.00%	0.00%

* Bei aufgeschobener Pensionierung

3. Ohne gegenteilige Abmachung wird der Arbeitgeberbeitrag alle vier Monate zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag der SPES überwiesen.

Art. 33 Anspruch auf die Altersrente

1. Der Anspruch auf die reglementarische Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

2. Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis im Verlauf der fünf Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlange die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers (Artikel 55) oder, falls er bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet ist oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, an eine Freizügigkeitseinrichtung. Artikel 13 bleibt vorbehalten.
3. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rücktrittsalter kann der Versicherte:
 - a. die Auszahlung seiner Altersrente verlangen;
 - b. den Aufschub der Zahlung seiner Altersrente ohne Beitragszahlung verlangen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres;
4. Während der Aufschubzeit kann der Versicherte sein Altersguthaben durch Einkäufe im Sinne von Artikel 21 weiter äufnen. Einkäufe, die innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung erfolgen, schliessen die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform aus. Die Einkäufe können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die SPES garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Beträge.
5. Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger.
6. Bei teilweiser Weiterführung der Erwerbstätigkeit kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente nach Artikel 34 verlangen, wobei die Herabsetzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Beschäftigungsgrades berechnet wird.

III. In-Kraft-Treten

1. Dieser Nachtrag Nr. 1 tritt am 01.09.2024 in Kraft.
2. Er wird der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet.
3. Er wird allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.